

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 266/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Greta H. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
H. [REDACTED]/H. [REDACTED], Schweiz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Hühlen, Jörn, Henkel und Pösch

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 17. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Die Klägerin beansprucht als Erbin ihres Ehemannes
Entschädigung für dessen Gesundheitsschaden. Im Streit
ist der Unterschiedsbetrag, der sich ergibt, wenn der
Festsetzung die vergleichbaren Beamtenbezüge des höheren
statt des gehobenen Dienstes zugrunde gelegt werden.

Das Berufungsgericht hat den Erblasser entsprechend
§ 31 Abs. 3 BGG, § 14 der 2. DV-BGG nach seiner wirtschaft-

- 3 -

lichen und sozialen Stellung in die vergleichbare Beamten-
gruppe des gehobenen Dienstes eingereiht.

Es geht davon aus, daß die für den späteren Gesund-
heitschaden des Erblassers ursächlichen Belastungen der
Verfolgung "frühestens" 1935 eingesetzt haben. Legt man
diesen Zeitpunkt zugrunde, dann wäre der damals Fünfund-
dreißigjährige in den höheren Dienst einzureihen, wenn er
in den Jahren 1932 bis 1934 ein Durchschnittseinkommen von
7.100 RM erzielt hätte, weil sein Einkommen in diesem Zeit-
raum nach der Feststellung des Berufungsurteils von der
Verfolgung noch nicht nachteilig beeinflusst war. Von einem
Einkommen in dieser Höhe hat sich der Berufungsrichter je-
doch nicht zu überzeugen vermocht. Die von der Beschwerde
hiergegen erhobenen Einwendungen rechtfertigen keine Zulas-
sung der Revision.

Das gilt zunächst von dem Hinweis auf das Urteil
in der Vermögensschadenssache. Die angeführte Stelle kann
bedeuten, daß zur Berechnung des "goodwill" vom Unternehmens-
gewinn als angemessene Entgelte für die Mitarbeit der Gesell-
schafter die Vergleichseinkommen des höheren Dienstes ab-
zuziehen seien. In diesem Falle ist die Abweichung zwischen
beiden Urteilen wohlbegründet. Denn der für den "goodwill"
entscheidende "Übergewinn" besteht nur, wenn der Geschäfts-
ertrag die angemessenen Entgelte für die Arbeitsleistung
der Gesellschafter übersteigt. Im vorliegenden Rechtsstreit
handelt es sich hingegen darum, welches Entgelt für Arbeit
dem Erblasser tatsächlich zugeflossen ist.

Aber selbst wenn das Berufungsgericht im Vorprozeß
angenommen haben sollte, daß dem Erblasser als leitenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesellschafter sein Gehalt des höheren Dienstes gezahlt worden sei, war es der Verpflichtung, das Einkommen zum Zwecke der Steuerverteilung im vorliegenden Rechtsstreit festzustellen, nicht durch sein Urteil von 1930 überhoben; die Abweisung ist dann ein Ergebnis der freien tatrichterlichen Beweiswürdigung.

Auch der Einwand, das Berufungsgericht verwerte zum Nachteil des Erblassers abweichend sein tatsächliches Arbeitseinkommen und das eines Angestellten in der Stellung des Ablassers üblicherweise zustehende Gehalt, greift nicht durch. Es ist in der Tat nicht einleuchtend, aus welchen Gründen S. 13 des Berufungsurteils erhoben wird, wie hoch dieses Gehalt eines Nichtgesellschafters mit der Tätigkeit des Erblassers gewesen wäre. Das ist unerheblich, wenn der Gewinnanteil des Erblassers, der nach der Überzeugung des Berufungsrichters auch das Arbeitsentgelt enthielt, den Tabellensatz von 7.100 RM nicht erreichte. Im Berufungsurteil wird festgestellt, daß die Gesamtbezüge des Erblassers auch 1932 bis 1934 das Vergleichseinkommen von 7.100 RM nicht erreicht haben. Anscheinend benutzt der Berufungsrichter die Erklärung des Sachverständigen über das übliche Gehalt eines Angestellten mit dem Tätigkeitskreis des Erblassers zur Überprüfung seiner Überzeugung; diese Hilferwägung gehört jedoch nicht zu den Grundlagen der Entscheidung.

Mit der Behauptung, der Erblasser habe Spesen über Bedarf bezogen, setzt sich die Beschwerde in Widerspruch zu den tatrichterlichen Feststellungen. Das gleiche gilt für die freie Unterkunft und Bekleidung; sie beruhen nach tatrichter-

liche(r) Überzeugung auf der Familienzugehörigkeit und stellen kein in Natur gewährtes Arbeitsentgelt dar.

Auf das Arbeitseinkommen, das einem leitenden Angestellten in der Stellung des Erblassers nach Übernahme der Geschäftsleitung im Februar 1935 üblicherweise gezahlt worden wäre, könnte es ankommen, wenn die für den Gesundheitsschaden ursächliche Verfolgung auch Übernahme der Geschäftsleitung eingesetzt hätte. Das Berufungsurteil hat diesen Fall nicht erwogen. Seine Darlegungen auf Seite 14 haben keinen erkennbaren Bezug zur Sache.

Wenn man davon ausgeht, daß die Verfolgung, die zum Gesundheitsschaden geführt hat, nach dem Februar 1935 eintritt, dann könnte die wirtschaftliche Stellung auch nach dem Einkommen zu bestimmen sein, das dem Erblasser beim Eintritt in die Stellung des geschäftsleitenden Gesellschafters zugefallen war. Ein verfolgungsbedingter Rückgang in den folgenden drei Jahren (Geschäftsaufgabe 1938) bleibt außer Betracht (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BBG). Gleichfalls unberücksichtigt zu lassen wären etwaige Aussichten, dieses Einkommen zu steigern (BGR RZW 1960, 23 Nr. 11 und 458 Nr. 21; 1965, 514 Nr. 18). Wie sich aus S. 12 und 14 des Berufungsurteils ergibt, ist der Tatrichter der Überzeugung, daß der Erblasser auch bei einer auf 25 v. H. gestiegenen Gewinnbeteiligung 1935 das Vergleichseinkommen von 7.100 RM nicht erzielt hat. Daher ist es auch unerheblich, ob der Wert seiner Arbeitsleistung 1935 mit jährlich 8.000 RM anzusetzen wäre. Der Ertrag des Geschäfts von etwa 20.000 RM zusammen mit der im Gesellschaftsvertrag bedungenen Aufteilung erlaubten es nicht, an den Erblasser als Entgelt seiner Arbeitsleistung 8.000 RM oder auch nur 7.100 RM auszuschütten.

Für die soziale Stellung des Erblassers war zunächst die Geltung im öffentlichen Leben in Betracht zu ziehen (§ 14 Abs. 5 der 2. DV-BBG), die er bis zur Übernahme der Geschäftsleitung im Februar 1935 errungen hatte. Das ist im Berufungsurteil geschehen; insbesondere hat der Berufungsrichter berücksichtigt, daß der Erblasser bereits Mitgesellschafter der Familiengesellschaft war. Er hat dabei auch die in dieser Stellung etwa entwickelten unternehmerischen Fähigkeiten in Erwägung gezogen. Die Gesamtwürdigung der Lebensumstände ist eine Frage tatrichterlicher Abwägung und kann nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden. Die soziale Stellung des Erblassers hat sich möglicherweise mit der Übernahme der Geschäftsleitung im Februar 1935 geändert. Das wäre erheblich, wenn der Verfolgungsbeginn nicht mit dem Wechsel in der sozialen Stellung zusammenfiel. Die Darlegungen des Berufungsrichters begründen jedoch nicht die Annahme, er habe dies übersehen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Geschäftsumfang und -ertrag, den der Tatrichter im Auge hat, 1935 bereits erheblich, wenn auch nicht aus Verfolgungsgründen, gegenüber der Stellung des Unternehmens in den Jahren vor 1930 abgesunken war. Ob die Einordnung des Erblassers - für die die ihm soeben zugefallene und bis zum Verfolgungsbeginn höchstens drei Jahre innegehabte Leitung des Unternehmens nur ein wesentlicher Umstand war - den tatsächlichen Verhältnissen der damaligen Zeit entspricht, ist keine Rechtsfrage.

- 7 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG un-
schriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde
unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Merkel